

Multilaterale Vereinbarung M297

nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Beförderung genetisch veränderter lebender Tiere

- (1) Abweichend von den Vorschriften in 2.2.9.1.11 ADR unterliegen genetisch veränderte lebende Tiere, die nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse keine pathogenen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben und die in Behältnissen befördert werden, die geeignet sind, sowohl eine Entweichung der Tiere als auch einen unzulässigen Zugriff sicher zu verhindern, nicht den Vorschriften des ADR. Die für den Lufttransport vom Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) festgelegten Bestimmungen „Live Animals Regulations, LAR“ (Vorschriften für Lebendtiertransporte) können als Leitfaden für geeignete Behältnisse für die Beförderung lebender Tiere herangezogen werden.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2016 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 18. April 2016

Die für das ADR zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag



Silvia Prinz